

**Nichtamtliche Lesefassung!**  
**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.**

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung  
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,  
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,  
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönstedt**

**in der Fassung der Bekanntmachung - Stand ab 01.12.2019**

*PRÄAMBEL:...*

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach der ThürFwEntschVO, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (4) Die genannten Personalbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,00 Euro, die sich aus 154,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Leiter der/einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - den Gerätewart 50,00 Euro
  - Feuerwehrangehörige
    - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
    - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
    - c) für die statistische Datenerfassung sowie

- d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 Euro
- (6) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehr erhalten pro Einsatzteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2014 außer Kraft.

.....